S A T Z U N G

der Gemeinde Neulietzegöricke über die Bestimmung von Vorhaben in dem bebauten Bereich Ferdinandshof im Außenbereich

Aufgrund des § 4, Abs. 4 Bau-GB-Maßnahmen G, wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 26. 08. 1993 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich Ferdinandshof der Gemeinde Neulietzegöricke. Das Satzungsgebiet ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch Umrandung dargestellt.
Der zentral gelegene Anger soll von jeglicher Bebauung freibleiben und gilt als Außenbereich.

§ 2

Rechtsfolgen

Im Geltungsbereich der Satzung kann den in § 3 bezeichneten - im Sinne des § 35, Abs. 2 des Baugesetzbuches sonstigen Vorhaben nicht entgegengehalten werden, daß

1. sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft und Wald widersprechen oder

2. die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35, Abs. 1, 2 und 4 des Baugesetzbuches unberührt.

§ 3

Sachlicher Anwendungsbereich

Vorhaben im Sinne des § 2, Satz 1, sind:

1. Folgende Wohnzwecken dienenden Vorhaben:

   a) Errichtung von Wohngebäuden, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen

b) Erweiterung von Wohngebäuden, auch wenn sie von § 35, Abs, 4, Satz 1, Nr. 5 des Baugesetzbuches nicht erfaßt werden, bis zu einer Größe von 50 vom Hundert des vorhandenen Gebäudes.

2. Vorhaben, die kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen und den Ortscharakter nicht nachteilig verändern.

§ 4

Bodenfunde

Bei o. g. Vorhaben sind Erdarbeiten drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, sollten bei den Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodendenkmale entdeckt werden (Scherben, Knochen, Metall, Steinsetzungen, Verfärbungen o. ä.) sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Ur- und Frühgeschichte, Außenstelle Frankfurt/Oder, (Telefon 323259) oder der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (DSchG § 9, Abs. 1 und 2).
Grundlage ist das "Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodenkunde im Land Brandenburg" vom 22. Juli 1991, veröffentlicht in Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 20, 8. August 1991, S. 311 ff).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

Verfahrensvermerk

1. Die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16. 04. 1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Neulietzegöricke, den 01. 09. 1993 (Siegel) Wilke
   Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26. 08. 1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Neulietzegöricke, den 01. 09. 1993 (Siegel) Wilke
   Bürgermeister